

28. 1. Wer ist der Halter eines Kraftwagens, den der Eigentümer zur gründlichen Durcharbeitung einer Werkstatt übergeben hat, wenn ein Angestellter der Werkstatt mit dem wiederhergestellten Wagen eine Probefahrt macht und dabei einen Menschen überfährt?

2. Inwieweit muß in einem solchen Falle der Eigentümer des Kraftwagens, der von dem Geschädigten aus dem Kraftfahrzeuggesetz auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist und von dem Werkstätteninhaber auf Grund des Werkvertrags Ersatz des Geleisteten verlangt, ein Verschulden des Angestellten nachweisen?

RG. § 7. BGB. § 631.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 30. Januar 1936 i. S. W. fche Feuerber-  
ficherungsgesellfchaft. (Rf.) w. D.-B. G. u. Gen. (Wefl.). VI 383/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbft.

Laut Wechfelschreiben vom 8. und 11. März 1927 hatte die Erstbeklagte es der F. H.-D. fchen Hauptverwaltung gegenüber übernommen, einen zum Nachlaß des F. H. gehörigen Personenkraftwagen vollständig wiederherzustellen und in „etwa 3½ Wochen, also spätestens bis zum 9. oder 11. n. Mts.“ abzuliefern. Nachdem die Herftellungsarbeiten durchgeführt waren, der Oberbau aber noch nicht angebracht war, führte im Auftrage der Erstbeklagten der damals bei ihr angestellte Zweitbeklagte am 30. April 1927 mit ihm eine Probefahrt unter roter Nummer aus. Als er dabei die damals wenig belebte P. ftraße in B. entlangfuhr, ftieß er auf den die Straße zu Fuß überquerenden Gastwirt R., schleuderte ihn zu Boden und schleifte ihn einige Meter mit. An den dabei erlittenen Verletzungen ftarb R. Seine Witwe und fein Sohn erhoben Klage auf Erfatz des ihnen durch den Tod des R. entstandenen Schadens gegen die beiden jetzigen Beklagten. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage gegen die Erstbeklagte ab. Revision wurde eingelegt, aber zurüdgenommen. Beide Gerichte nahmen bei ihren Entscheidungen an, die Erstbeklagte fei nicht Halterin des Kraftwagens gewesen. Der Rechtsstreit gegen den Zweitbeklagten ift bisher nicht weitergeführt worden. Nun erhoben Witwe und Sohn R. Klage auf Erftattung der Arzt- und Beerdigungskosten und Zahlung von Renten gegen die Testamentsvollftrecker des F. fchen Nachlasses. Das Landgericht wies die Klage ab; dagegen erklärte das Kammergericht die Klaganprüche im Rahmen des Kraftfahrzeuggefetzes zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Klage im übrigen ab. Im Betragsverfahren wurden die Testamentsvollftrecker schließlich durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Kammergerichts zur Zahlung gewiffer Summen und von laufenden Renten an Witwe und Sohn R. verurteilt.

Im Mai 1934 erhob die Klägerin, eine Versicherungsgesellschaft, die vorliegende Klage, mit der fie von den beiden Beklagten Erftattung von 7670,04 RM. verlangt, indem fie geltend machte:

Auf Grund der Versicherung, welche die H'sche Verwaltung bei ihr gegen die Haftpflicht aus dem Betrieb des Kraftwagens genommen hatte, habe sie bis zur Klagerhebung 7670,04 RM. an Witwe und Sohn K. gezahlt. Damit und kraft ausdrücklicher Abtretung seien die Ansprüche des Nachlasses H. gegen andere Ersatzverpflichtete auf sie übergegangen. Zu diesen gehörten die beiden Beklagten. Der Zweitbeklagte habe nämlich den Unfall verschuldet. Die Erstbeklagte habe einmal den K.'s aus § 831 BGB. gehaftet, ferner aber auch, weil in Wahrheit sie allein oder mindestens neben dem Nachlass H. die Halterin des Kraftwagens zur Zeit des Unfalls gewesen sei. Beide Beklagte seien daher aus § 426 BGB. dem Nachlass zum Ausgleich verpflichtet, und zwar hafteten sie nach der besonderen Sachlage im Verhältnis zum Nachlass für den ganzen Betrag. Überdies aber hafte die Erstbeklagte aus dem Werkvertrag, den sie durch das Verschulden des Zweitbeklagten verletzt habe, und ohne weiteres, weil sie sich mit der Rücklieferung des Wagens im Verzuge befunden habe.

Die Beklagten haben ihre Haftung und die Zahlung bestritten und insbesondere geltend gemacht: Der Unfall sei lediglich auf das Verschulden des K. zurückzuführen, den Zweitbeklagten treffe kein Verschulden. Etwa sich jetzt ergebende Unklarheiten müßten zu Lasten der Klägerin gehen, da sie die Klage so lange hinausgezögert habe. Die Erstbeklagte sei nicht Halterin; sie sei aus § 831 BGB. entlastet.

Landgericht und Kammergericht haben die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Die Revision macht dem Berufungsurteil gegenüber geltend, die Erstbeklagte sei zur Zeit des Unfalls Halterin des Kraftwagens gewesen. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Denn in Übereinstimmung mit beiden Gerichten und den Urteilen in dem Vorprozeß der Geschädigten gegen die Beklagten ist die Erstbeklagte nicht als Halterin anzusehen. Nach feststehender Rechtsprechung ist Halter im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes derjenige, der das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls für eigene Rechnung im Gebrauch hat und darüber diejenige Verfügungsgewalt besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

Die Verfügungsgewalt hatte hier, wie die Urteile zutreffend ausführen, der Nachlaß H. Ihm stand das Eigentum zu, auf seinen Namen war der Kraftwagen angemeldet. Er hatte bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Wagen der Erstbeklagten zur Wiederherstellung übergeben war, und dann, nachdem ihm der wiederhergestellte Wagen wieder zurückgeliefert war, den Wagen für seine Zwecke benützt. Auch während der Wagen bei der Erstbeklagten war, konnte der Nachlaß jederzeit über ihn verfügen und bestimmen, was mit ihm geschehen sollte. Auch die Probefahrt erfolgte mit seinem Willen. Denn es war ihm bekannt, daß nach Beendigung der Herstellungsarbeiten, besonders wenn sie einen solchen Umfang hatten, wie es hier der Fall war, üblich und notwendig eine Fahrt stattfinden mußte, um zu erproben, ob die Herstellungsarbeiten den erstrebten Erfolg gehabt hatten und der Wagen nun wieder voll betriebsfertig war. Der Umstand, daß er von dem Zeitpunkt der Fahrt keine Kenntnis hatte und daß diese von einem Angestellten der Erstbeklagten ausgeführt wurde, ist ohne Bedeutung; auch das entsprach seinem Willen. Ebenso ist für seine Verfügungsbefugnis gleichgültig, daß der Wagen bei der Fahrt nicht die Zulassungsnummer des Nachlasses, sondern eine rote Nummer der Erstbeklagten trug, die diese auf Grund von § 35 Abs. 2 und 10 und § 31 Abs. 2 KZVo. (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1925, RGBl. I S. 439) verwendete. Ob an dieser Verfügungsbefugnis etwas geändert wäre, wenn der Wagen auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 KZVo. einer neuen Zulassung bedurft hätte, braucht hier nicht erörtert zu werden, da nichts dafür hervorgetreten ist, daß eine solche neue Zulassung erforderlich geworden war. Der Umstand allein, daß die Beklagte eine allgemeine Wiederherstellung vorgenommen hat, bedingt eine neue Zulassung nicht. Ebenso ist mit Recht darauf hingewiesen, daß die Probefahrt keineswegs lediglich zum Nutzen der Erstbeklagten erfolgte, sondern daß diese wesentlich auch für den Nachlaß geschah, dem die Probefahrt die Betriebsfähigkeit des Wagens sicherte. Der Wagen wurde damals aber auch für Rechnung des Nachlasses betrieben. Dieser setzte die Versicherung fort, und er trug im Ergebnis auch die Kosten für Benzin, Öl und den Fahrer. Denn es ist selbstverständlich, daß diese Unkosten bei der Berechnung des Gesamtpreises, zu dem die Erstbeklagte die Wiederherstellung übernommen hatte, mit veranschlagt waren, da jedes kaufmännische Unternehmen, und das ist

die Erstbeklagte, bei Errechnung des Preises in erster Reihe alle ihr entstehenden Unkosten in Betracht zieht.

War also der Nachlaß H. bei der Probefahrt Halter, so kann nur in Frage kommen, ob auch die Erstbeklagte gleichzeitig Halterin war. Daß ein Kraftwagen mehrere Halter haben kann, wird mit Recht von Rechtsprechung und Schrifttum angenommen. Selbstverständlich müssen dann aber sämtliche Halter alle dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Es müßte hier also die Erstbeklagte auch die Verfügungsbefugnis über den Wagen besessen und ihn für eigene Rechnung in Gebrauch gehabt haben. Das aber ist mit Recht von beiden Gerichten verneint worden. Die Erstbeklagte konnte keineswegs den Wagen so benutzen, wie sie es wollte. Vor allem war ihr jede Verwendung im eigenen Nutzen versagt. Lediglich auf Grund des Werkvertrags war ihr der Wagen überlassen worden. Nur zum Nutzen des Nachlasses hatte sie ihn wiederherzustellen, und Fahrten durfte sie mit ihm nur machen, um die Wirksamkeit der Wiederherstellung zu erproben. Ebenso ergibt sich aus den obigen Darlegungen, daß sie keinen Nutzen vom Wagen hatte — ihr Werklohn beruhte nicht auf dem Betrieb des Wagens, sondern auf den daran von ihr ausgeführten Arbeiten und der vertraglichen Vereinbarung — und daß sie auch nicht die Betriebskosten trug. Diese Auffassung der Rechtslage entspricht der bisherigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (vgl. RRG. Bd. 79 S. 312, Bd. 91 S. 269 [272] und S. 303, Bd. 127 S. 174/175; Müller Verkehrsrecht in Bem. IIIa zu § 7 RFG. S. 191 ff.; Isaac-Sieburg Automobilgesetz § 7 Bem. III B 6; Floegel Straßenverkehrsrecht 3. Aufl. § 7 Anm. 4 S. 210).

Nun hat der erkennende Senat — der übrigens, wie gegenüber der Revision bemerkt sein mag, in den beiden Entscheidungen in Bd. 91 gerade die Haltereigenschaft des Wiederherstellers für die Regel ausdrücklich verneint hat — allerdings dort bemerkt, es könne im Einzelfall die besondere Gestaltung eine abweichende Beurteilung gebieten, sie aber für jene beiden Fälle verneint. Welche Merkmale für die besondere Gestaltung von Bedeutung sind, ist dort nicht erörtert worden. Offenbar ist eben daran gedacht, daß in Sonderfällen doch dem Wiederhersteller eine eigene, selbständige Verfügungsbefugnis eingeräumt ist und daß der Betrieb wesentlich mit auf seine Kosten geht.

Eine solche Sachlage ist hier aber nicht gegeben. Daß eine allgemeine Wiederherstellung zu erfolgen hatte, änderte an der Verfügungsbefugnis nichts. Und ebensowenig kann es etwas ausmachen, daß die Probefahrt ohne den Oberbau gemacht wurde; die wesentlichen Merkmale des Wagens gingen dadurch nicht verloren; konnte die Erstbeklagte über den Kraftwagen als solchen nicht verfügen, so benutzte sie auch den verwendeten Teil nicht auf Grund einer solchen Verfügungsbefugnis. Daß der vorliegende Fall dem der Schwarzfahrt ähnelt, wie die Revision meint, muß schon deshalb verneint werden, weil, wie oben dargelegt, die Fahrt dem Willen der Nachlassvertreter entsprach und auch gerade zum Besten des Nachlasses erfolgte. Daß der Eigentümer, wie die Revision weiter ausführt, zur Zeit der Fahrt mit dem Wagen gar nichts zu tun hatte, trifft nach den früheren Darlegungen nicht zu.

2. Zu beanstanden sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des Verschuldens des Zweitbeklagten, wie die Revision mit Recht geltend macht.

Einmal muß hier nach Lage des Falls von der Erstbeklagten der Nachweis verlangt werden, daß ihren damaligen Angestellten, den Zweitbeklagten, kein für den Unfall ursächliches Verschulden treffe, während das Berufungsgericht den wegen dieses Verschuldens aus dem Werkvertrag hergeleiteten Anspruch daran scheitern läßt, daß die Klägerin den Nachweis nicht geführt habe. An und für sich müßte ja die Klägerin, die ihren Schadenersatzanspruch damit begründet, daß die Erstbeklagte durch das Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen, des Zweitbeklagten, den Unfall verursacht und damit den Werkvertrag verlegt habe, diese Vertragsverletzung und damit das Verschulden beweisen. Aber hier spricht der erste Anschein für ein solches Verschulden, und auch nach den ganzen Umständen muß man von der Erstbeklagten verlangen, daß sie sich entlastet. Der Werkvertrag umfaßt hier auch, wie unter 1 dargelegt wurde, die Ausführung der Probefahrt. Der Wagen war völlig der Obhut der Erstbeklagten überlassen worden; durch ihren Angestellten hatte sie diese Fahrt auszuführen. Es traf sie also auch die Verpflichtung, diese Ausführung so vorzunehmen, daß dabei nicht Dritte verletzt wurden und Schadenersatzansprüche gegen den Besteller erhoben. Tritt das ein, wird der Besteller deswegen in Anspruch genommen und greift er dann auf den Werkunternehmer zurück, so muß sich dieser,

da er die Obhut über den Wagen hatte und sie durch seinen Angestellten ausübte, jedenfalls insoweit entlasten, daß er nachweist, der Wagen sei in Ordnung gewesen und den Führer treffe kein Verschulden. Kann er das nicht, dann muß angenommen werden, daß diese Umstände den Unfall und damit die Haftung des Bestellers, mag diese auch aus § 7 RFG. hergeleitet sein, bedingt haben. Nun ergeben aber die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt nur, daß die Klägerin den von ihr erforderten Nachweis des Verschuldens des Zweitbeklagten nicht geführt hat, nicht aber daß das Gegenteil erwiesen ist.